

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 73 (1995)
Heft: 4

Rubrik: Rund ums Geld

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rund ums Geld



Marianne Gähwiler

Erben nach Konkurs

Unser Sohn hat Geschäfts- und Privatkonkurs hinter sich, mit grossem Verlust und hohen Schulden. Wie können wir Eltern ihm einen Erbteil zukommen lassen, dass dieser nicht an die Gläubiger geht?

Ein Konkursit, dessen Gläubiger Schuldscheine haben und der wieder zu Vermögen kommt, muss seine Schulden bezahlen – sofern seine Gläubiger erfahren, dass er Geld hat. Schon zwei Monatslöhne auf der Bank reichen, dass er die Schuldscheine präsentiert

bekommen kann. Ich denke, das ist auch richtig so. Wer sonst als der Schuldenmacher soll für das von ihm verbrauchte Geld geradestehen?

Fällt es Ihnen schwer, Ihr Geld bei den Gläubigern landen zu sehen, können Sie ihn nach Artikel 480 des Zivilgesetzbuches «enterben», d.h. ihn testamentarisch auf die Hälfte des Pflichtteils setzen. Den Rest können Sie, falls er Familie hat, seiner Frau oder seinen Kindern oder Ihren andern Kindern zukommen lassen. Ich empfehle Ihnen, sich von einem Notar beraten zu lassen, sonst laufen Sie Gefahr, einen Fehler und damit das Testament anfechtbar zu machen. Ein Notar kann eine auf Ihre Verhältnisse zugeschnittene Lösung vorschlagen, was auf dem brieflichen Weg nicht möglich ist.

Kostgeld für Tochter

Für ein paar Monate habe ich viermal wöchentlich meine Tochter zum Übernachten, weil ihr Arbeitsweg so lang ist. Ich bereite ihr auch das Nachtessen und Frühstück, wofür sie mich bezahlen will. Wieviel kann ich verlangen? Hätten Sie eine allgemeine Kostgeldaufstellung?

Meine Kostgeldaufstellung ist wohl allgemein, aber nicht allgemein gültig. Denn verbindliche Preise für diese privaten Dienstleistungen gibt es nicht. Eine jede Haushaltung hat ihre individuellen Unkosten, und die eine Hausfrau führt ihre Arbeit «ehrenamtlich» aus, die andere erwartet zumindest ein Taschengeld und die dritte eine (bescheidene) Entschädigung für ihren Mehraufwand.

Die Kosten für die Unterkunft setzen sich zusammen aus dem Mietanteil, aus den Nebenkosten wie Heizung, Strom, Wasser, PTT-Gebüh-

ren, Mobiliarversicherung, Abnutzung von Möbeln und Wäsche und aus der Besorgung der Wohnräume inkl. Bett- und Toilettenwäsche.

Zu den Selbstkosten für die Nahrungsmittel sind die Nebenkosten (Waschmittel, Kehrichtsäcke usw.) und die Zubereitung dazuzurechnen; so erhalten Sie die Mahlzeitenpreise. Je nach Ihren Wohn- und Haushaltkosten und Ihrem Aufwand können Sie verlangen:

- **Übernachten:** Fr. 10.– (billiges Wohnen, ohne Arbeitsentschädigung) bis Fr. 35.– bei hohen Wohnkosten, mit Arbeitsentschädigung
- **Mahlzeiten:** Fr. 2.– Frühstück (Selbstkosten) bis Fr. 4.50 (inkl. Zubereitung)
- **Nachtessen:** Fr. 5.– bis Fr. 9.– So unterschiedlich die Familienverhältnisse, so unterschiedlich die Haushaltkosten. Deshalb setzen die Kost- und Logisgeber(-innen) den Preis für ihre Leistungen fest.

Soll ich den Kindern Geld verteilen?

Momentan beschäftige ich mich damit, meine Finanzen zu regeln. Ich bin 85 Jahre alt und besorge meinen Haushalt allein. Falls ich das aber nicht mehr kann, möchte ich ins Pflegeheim in unserem Dorf ziehen. Mein Vermögen beläuft sich auf Fr. 380 000.– Ist es sinnvoll, den Kindern jetzt schon Geld zu vermachen? Wieviel soll ich zurück behalten für die Kosten des Pflegeheims? Meine Rente würde nicht ganz ausreichen. Kann ich für jedes Kind ein Konto eröffnen, das Geld aber sperren lassen, bis ich gestorben bin?

Können Sie, aber es bringt keinem etwas, auch nicht in steuerlicher Hinsicht. Das Sparkonto muss entweder von Ihnen oder den Kindern versteuert werden, und wenn

die Jungen das Geld (früher oder später) erhalten, ist entweder Schenkungs- oder Erbschaftssteuer fällig. Wieviel Geld Sie zurück behalten sollen, kann ich Ihnen nicht sagen – ich kenne weder Ihre Rente noch Ihr Budget noch die Kosten im Pflegeheim.

Ihr Einkommen und Ihr Vermögen sollen Ihren Lebensunterhalt und Ihre Pflege sicherstellen. Verschenken Sie nur soviel, dass diese Sicherstellung gewährleistet bleibt, dass Sie finanziell unabhängig bleiben. Sonst kann es passieren, dass Ihre Kinder zu Ihrer Unterstützung herangezogen werden. Denn wer sein Vermögen verschenkt, dem wird es für einige Jahre angerechnet, wie wenn es noch vorhanden wäre.

Mein Rat: Erkundigen Sie sich im Pflegeheim nach den Kosten. Dann wissen Sie, was finanziell auf Sie zukommen kann. «Vermachen», das heisst ein Testament schreiben, ist auf jeden Fall sinnvoll. Am besten mit Hilfe eines Notars, der Ihnen auch alle Ihre persönlichen Fragen beantworten kann.

Marianne Gähwiler

Kostgeldunterlagen

Für eine Zehnernote plus ein an Sie selber adressiertes und frankiertes Couvert C5 erhalten Sie Kostgeldunterlagen entweder für

- **Kinder im Elternhaus** oder für
- **Senioren** (bitte angeben, welches)

*Zeitlupe
Ratgeber
Postfach 642
8027 Zürich*

WIEDER AKTIV

Wenn gehen schwerfällt
Allwetter-Elektro-Mobile
führerscheinfrei



Mit 2 El.-Motoren ab Fr. 14 500.–

Vertrieb und Service in der Schweiz

Werner Hueske

Handelsagentur

Seestrasse 22, 8597 Landschlacht
Telefon 077 - 96 05 28

gross Mit und ohne Verdeck klein
Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.